

Neue Schweinefleisch- und Wursthöchstpreise.

1. Fettrippen und Bauchfleisch	Pfd. 1,60	Mt.
2. Bog (Schulter)	" 1,80	"
3. Nacken (Kamm)	" 2,—	"
4. Frischer Schinken (Keule)	" 2,—	"
5. Rücken (Kotelett)	" 2,10	"
6. Filet und Schnitzel	" 2,60	"
7. Rippespeer	" 2,20	"
8. Eisbein, frisch oder gepöfelt, Schälrrippen	" —,90	"
9. Kleinfleisch (Pöfchen, Schweinsknöchel u. dgl.), frisch oder gepöfelt	" —,60	"
10. Ausgelöste Knochen	" —,10	"
11. Sülze und Kochwurst, z. B. Leber-, Knack- und Schmorwurst	" 2,10	"
12. Frische Rotwurst (Blutwurst) und Fleischrotwurst	" 1,80	"
13. Zungenwurst	" 2,60	"
14. Frische Mettwurst	" 2,50	"
15. Schnittfeste Mettwurst in „runden“ oder „geraden“ Därmen	" 2,80	"
16. Gehacktes Schweinefleisch, auch mit anderem Fleisch vermischt, und Mettgut	" 2,—	"
17. Frischer Speck und Flomen	" 2,20	"
18. Geräucherter Speck (auch Rippenspeck)	" 2,50	"
19. Geräucherter Schinkenspeck	" 2,80	"
20. Flomenschmalz	" 2,40	"
21. Steefschmalz und Griebenschmalz	" 2,20	"
22. Wurstschmalz	" 1,50	"
23. Frische Schlackwurst (beim Kleinverkauf) innerhalb eines Monats nach ihrer Fertigstellung	" 3,60	"
24. Eingetrocknete Schlackwurst (beim Kleinverkauf) später als einen Monat nach ihrer Fertigstellung	" 4,—	"

Zu 23 und 24: Das Datum der Fertigstellung muß durch Anhängsel an der Schlackwurst kenntlich gemacht werden.

Zu 11—13: Die Preise gelten auch für 1 Pfund **Reingewicht** von Fleischwaren **in Büchsen**. Ein Preisaufschlag ist bei diesen Waren nur in Höhe der Mehrkosten zulässig, die durch das Einmachen in Büchsen erwachsen, und die bei Einpfundboxen 40 Pfg. nicht übersteigen dürfen.

Mit Genehmigung der Herzoglichen Kreisdirektion hier amtlich festgesetzt.

Braunschweig, den 18. August 1916.

Der Stadtmagistrat.
Wagner.

